

Liebe Abiturientinnen und Abiturienten,

hiermit möchten wir Sie über die am Berufskolleg Wesel aktuell geltenden Regelungen im Falle einer Covid19-Erkrankung und die dazugehörigen Quarantänebestimmungen für Prüflinge in den Abiturprüfungen informieren. Die rechtliche Grundlage dazu ist ein Erlass aus dem Ministerium für Schule und Bildung vom 21.04.2022, der auf der aktuellen Test- und Quarantäneverordnung vom 07.04.2022 basiert.

1. Ein erkrankter Prüfling mit positivem Testergebnis (PCR- oder Bürgertest) ist ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung, das die Prüfungsfähigkeit bescheinigt.
 - Die Isolation endet nach 7 Tagen, wenn der Prüfling symptomfrei ist und einen negativen Test (PCR- oder Bürgertest) vorlegen kann; ohne negativen Test endet die Isolation nach 10 Tagen.
 - Nach 7 Tagen Isolation, muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder Bürgertest) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und um die Prüfungen nachholen zu können.
2. Prüflinge, die sich aufgrund eines coronapositiven Haushaltmitglieds in Quarantäne befinden, können nicht an der Prüfung teilnehmen. Dies gilt nicht für Prüflinge, die von der Quarantäne wegen Auffrischungsimpfung oder vergleichbarer Fallgruppen freigestellt¹ sind. In einem solchen Fall bitten wir Sie zum Schutz der anderen und des reibungslosen Prüfungsablaufs eine Maske tragen. Weiterhin werden Sie in einem separaten Prüfungsraum die Klausur(en) schreiben. (Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor).
3. Prüflinge, die Erkältungs-Symptome haben, aber einen maximal 24 Stunden alten negativen Test vorweisen, dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn Sie sich als prüfungsfähig erklären. In einem solchen Fall bitten wir Sie ebenfalls zum Schutz der anderen und des reibungslosen Prüfungsablaufs eine Maske tragen. Weiterhin werden Sie in einem separaten Prüfungsraum die Klausur(en) schreiben. Dieser Fall gilt nicht für eine Freitestung im Anschluss an eine vorherige Covid-19-Erkrankung, denn für die Freitestung ist Symptomfreiheit Voraussetzung. In diesen Fällen gilt Nummer 1.

Sollten die dargestellten Fälle an den Prüfungstagen auf Sie zutreffen, nehmen Sie bitte unverzüglich telefonisch Kontakt mit dem Sekretariat (0281-966610) auf, damit wir noch Gelegenheit haben, die notwendigen Schritte zu organisieren.

Wir hoffen, dass die oben beschriebenen Regelungen nicht angewendet werden müssen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei den anstehenden Prüfungen!

Ute Springub

Dr. Jens Winkler

¹ Geboosterte, „frisch“** doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“** Genesene.

** wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt